

Besondere Bedingung Nr. 6880 Unwetterdeckung

In teilweiser Abänderung von Artikel 2, Pkt. 15 der AWB 1998 gelten Schäden die an Gebäudeteilen im Inneren von versicherten Gebäuden durch Kanalrückstau auf Grund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) entstehen versichert.

Nicht versichert gelten Schäden, die durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen und/oder Langzeiteinwirkungen entstehen.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit dem im Risikotext angeführten Betrag begrenzt.